OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753690/2/KLi**

Datum: **Linz, 10. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Oktober 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA USA, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. September 2025, GZ: BHUUMig-2025-67049/27-Mw, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) den

**B E S C H L U S S**

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. September 2025, GZ: BHUUMig-2025-67049/27-Mw, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. September 2025, GZ: BHUUMig-2025-67049/27-Mw, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 20. Mai 2025 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" einer österreichischen Staatsangehörigen gestellt. Mit Verbesserungsauftrag vom 27. Juni 2025 sei dem Bf aufgetragen worden, einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz und „Deutsch vor Zuzug – A 1" nachzuweisen.

Zum Nachweis einer Krankenversicherung beziehe sich der Bf auf die Mitversicherung bei seiner Ehefrau gemäß § 123 ASVG.

Als Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache habe der Bf mit E-Mail vom 14. Juli 2025 ein Diplom des „D__ E__ – F__" vom 12. September 2007 vorgelegt.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde zum Nachweis einer Krankenversicherung aus, eine Mitversicherung gemäß § 123 Abs. 1 ASVG trete mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, nämlich zu verhindern, dass ein Fremder über keinen Versicherungsschutz in der Krankenversicherung in Österreich verfüge und somit der Staat etwaige (Behandlungs)Kosten zu tragen hätte, sei die Mitversicherung nach § 123 ASVG daher als ein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV anzusehen" (VwGH 20.07.2016, Ro 2015/22/0030). Wann ein „gewöhnlicher Aufenthalt" gemäß § 123 ASVG vorliege, richte sich nach § 66 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm und der höchstgerichtlichen Judikatur. Aus dieser lasse sich für Erstanträge gemäß § 21 Abs. 1 NAG schließen, dass aufgrund gebotener zukunftsorientierter Ex-ante-Betrachtung der gewöhnliche Aufenthalt bereits im Zeitpunkt, in dem die Einreise zur Behebung des Aufenthaltstitels erfolge, gegeben sei. Für den Nachweis der gesetzlichen Pflichtversicherung habe der Bf nachgewiesen, dass er als Angehöriger iSd § 123 Abs. 2 Z 1 ASVG gelte und die Ehegattin über eine gesetzliche Krankenversicherung verfüge. Insofern sei eine gesetzliche Pflicht-versicherung nachgewiesen, die ab Einreise gelte und damit ausreichend sei.

Zum Nachweis ausreichender Deutsch-Kenntnisse führte die belangte Behörde aus, bei dem vorgelegten Diplom handle es sich um keine der in § 64 UG

aufgezählten Urkunden, sodass der Bf die allgemeine Universitätsreife nicht nachweisen habe können. Auch ein Schulabschluss werde damit nicht belegt, sodass das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 4 Z 3 IntG nicht erfüllt sei. Der Bf habe den Nachweis der nach § 21a Abs. 1 NAG erforderlichen Deutschkenntnisse somit nicht erbracht.

Der Antrag des Bf sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 13. Oktober 2025, mit der der Bf vorbringt, der angefochtene Bescheid sei gesetzwidrig.

Der Bf sei US-amerikanischer Staatsangehöriger und habe am 20. Mai 2025 einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" gestellt. Er sei mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet.

Die belangte Behörde habe den Antrag mit dem hier angefochtenen Bescheid abgewiesen. Begründend habe diese angeführt, dass der Bf kein „Deutsch A 1-Zertifikat" vorgelegt habe. Das vom Bf vorgelegte Universitätsabschlusszeugnis erfülle keinen der Tatbestände gemäß § 9 Abs. 4 Z 3 IntG. Eine inhaltliche Begründung, weshalb die belangte Behörde (bzw. das Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung) von dieser Annahme ausgehe, sei dem Bescheid nicht zu entnehmen. Die belangte Behörde sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, zumal sie sich lediglich auf die – ebenfalls inhaltlich nicht begründete – Stellungnahme des Bildungsministeriums berufe. Außerdem sei die Nichtfeststellung der Universitätsreife inhaltlich falsch. Gemäß § 9 Abs 4 Z 3 IntG sei das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn man die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG 2002 erfülle oder einen Abschluss, der einer berufsbildenden mittleren Schule entspreche, nachweise.

Der Bf habe ein Diplom über die Absolvierung des vierjährigen Studiums am D__ im Libanon, Studienrichtung „Philosophie", vorgelegt. Mit dem vorgelegten Diplom habe er seine allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs 1 Z 3 UG 2002 nachgewiesen. Damit erfülle er das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Abs 4 Z 3 IntG, weshalb der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß §21a Abs 3 Z 1 NAG erbracht worden sei.

Im Hinblick auf die Erfüllung der restlichen – von der belangten Behörde nicht beanstandeten – Voraussetzungen, hätte dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel daher erteilt werden müssen.

Zur Wahrung seiner Rechte stellte der Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge, (a.) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie (b.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf der beantragte

Aufenthaltstitel erteilt werde; in eventu (c.) den angefochtenen Bescheid beheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Staatsangehöriger der USA und am tt.mm.jjjj geboren. Am 18. September 2024 heiratete er vor dem Standesamt C__ (in der Folge: Ehefrau). Die Ehefrau ist österreichische Staatsangehörige und am tt.mm.jjjj geboren.

II.2. Nach den Feststellungen der belangten Behörde ist der 43-jährige Bf bei seiner 72-jährigen Ehefrau gemäß § 123 ASVG gesetzlich in der Krankenversicherung mitversichert, sodass ein aufrechter Krankenversicherungsschutz besteht.

II.3. Strittig ist der Nachweis von Deutsch-Kenntnissen bzw. welche Zeugnisse der Bf diesbezüglich vorgelegt hat.

Im Akt der belangten Behörde befindet sich ein soweit ersichtlich arabischsprachiges Diplom und eine englische Übersetzung. Demnach hat der Bf am „D__" in E__ / Libanon ein Studium der Philosophie absolviert. Der Bf legte dazu auch ein Zertifikat über die absolvierten Prüfungsfächer samt erreichter Punktezahl vor.

Die belangte Behörde holte zu diesen Dokumenten eine Stellungnahme – soweit ersichtlich – des Bildungsministeriums ein. Die genaue Herkunft lässt sich nur erschließen, zumal auf dem Dokument im Akt der belangten Behörde – einer E-Mail vom 21. Mai 2025, 08:44 Uhr mit dem Betreff: „WG: Überprüfung von Diplom betreffend Erfüllung Deutsch vor Zuzug (A2)" der Aussteller nicht erkennbar ist. Sämtliche Daten – auch die Bezeichnung und Adresse der Institution

(nicht nur der Name des dortigen Bearbeiters) sind im vorgelegten Akt geschwärzt, sodass eine Überprüfung weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht möglich ist.

Das Dokument enthält lediglich nachfolgende Stellungnahme:
„Für die vorgelegten Dokumente kann keiner der Tatbestände gemäß § 9 Abs. 4 Z 3 des Integrationsgesetzes – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017 in der geltenden Fassung, bestätigt werden. Die Unterlagen reichen nicht aus, die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Universitätsgesetz 2002 oder den Abschluss einer berufsbildenden Mittelschule zu bestätigen."

II.4. Darüber hinaus wurden keine Feststellungen zu den sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels – Ehe, öffentliche Interessen, ortsübliche Unterkunft, finanzielle Mittel – getroffen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Eheschließung, zur Staatsangehörigkeit und zu den Geburtsdaten ergeben sich aus dem Akteninhalt, vor allem aus der vom Bf vorgelegten Heiratsurkunde.

III.2. Die Feststellungen zur aufrechten Krankenversicherung ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

III.3. Dass der Nachweis ausreichender Deutsch-Kenntnisse strittig ist, ergibt sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde. Daraus lässt sich lediglich die geschwärzte und damit nicht überprüfbare Stellungnahme (erschließbar) des Bildungsministeriums erkennen. Inhaltlich wird nur auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, sodass eine Nachvollziehbarkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht möglich ist. Insofern kann das Fehlen des Nachweises von Deutsch-Kenntnissen nicht auf diese Stellungnahme gestützt werden.

III.4. Dass ansonsten keine weiteren Feststellungen getroffen wurden, ergibt sich aus dem angefochtenen Bescheid. Entgegen der Auffassung des Bf, kann daraus aber nicht geschlossen werden, dass die belangte Behörde davon ausgegangen wäre, dass diese ohnehin erfüllt seien.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2025, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen,

Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler" gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,

4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel ‚Rot–Weiß–Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(5a) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 5 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.

Aufenthaltstitel ‚Familienangehörige' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder

c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen."

IV.3. Aus dem Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2022. ist folgende Bestimmung relevant:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

[…]

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

[…]

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

[…].

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.

[…]."

IV.4. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Allgemeine Universitätsreife (Universitätszugang)

§ 64. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein österreichisches Zeugnis über die Berufsreifeprüfung, sowie diesen durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertige Zeugnisse,
2. ein österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimme Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule,
3. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 180 ECTS-Anrechnungspunkte) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
4. eine Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung in den künstlerischen Studien,
5. ein ‚IB Diploma' nach den Bestimmungen der ‚International Baccalaureate Organization' oder
6. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.

[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die verfahrensgegenständliche Frage ist, ob der Bf mit dem von ihm vorgelegten Diplom des „D__" in E__ / Libanon, Studienzweig Philosophie, ausreichende Deutsch-Kenntnisse iSv § 21a NAG nachgewiesen hat.

V.2. Aus § 21a Abs. 1 NAG ergibt sich für die Erstantragstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau. Gemäß § 21a Abs. 3 Z 1 NAG gilt der Nachweis überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen. Gemäß § 9 Abs 4 Z 3 NAG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. I 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht. Diese auf ein allgemeines Ausbildungsniveau abstellende Bestimmung gewährleistet die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (VwGH 17.04.2020, Ra 2019/21/0251 bis 0253). Das Verwaltungsgericht hat ein Vorbringen zu einer Schul- und Berufsausbildung der Prüfung zu unterziehen und konkrete Feststellungen dazu zu treffen, ob ein Abschluss einen Schulabschluss im Sinn des § 9 Abs. 4 Z 3 IntG darstellt (vgl in diesem Sinne VwGH 30.11.2023, Ra 2021/21/0252).

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 16 UG ist die allgemeine Universitätsreife jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden. Gemäß § 64 Abs. 2 UG kann die allgemeine Universitätsreife durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, insbesondere wenn die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt, die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird. Ferner kann das Rektorat insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung (zu einem bestimmten Studium) abzulegen sind.

Die allgemeine Universitätsreife ist definiert durch einen bestimmten Ausbildungsstand, der die Fähigkeit und das Recht vermittelt, zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden, wobei allfällig Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden können. Die allgemeine Universitätsreife ist sohin nicht mit der Zulassung zu einem bestimmten Studium gleichzusetzen. § 64 UG bestimmt die Unterlagen, mit denen die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden kann.

Der Bf verfügt über ein Zeugnis des „D__" in E__ / Libanon, Studienzweig Philosophie. Er argumentiert, dass es sich bei diesem Zeugnis um den Nachweis eines vierjährigen Studiums handelt, womit er die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen habe.

Nachdem die belangte Behörde lediglich ausführt, bei dem vorgelegten Diplom handle es sich um keine der in § 64 UG aufgezählten Urkunden, sodass der Bf die allgemeine Universitätsreife nicht nachweisen habe können, sowie, dass er auch einen Schulabschluss nicht belegt habe, setzte sie sich mit diesem Argument nicht auseinander. Demnach enthält der angefochtene Bescheid auch in rechtlicher Hinsicht keine Abwägungen.

V.3. Abgesehen von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz bleiben auch Feststellungen zu den weiteren Voraussetzungen – Eheschließung, Unbescholtenheit, ortsübliche Unterkunft, ausreichende finanzielle Mittel – offen.

Entgegen der Auffassung des Bf, dass die belangte Behörde diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen habe, geht das erkennende Gericht nicht davon aus, dass diese Voraussetzungen – gleichsam konkludent – als erfüllt angesehen werden

könnten. Vielmehr bedürfen auch diese Voraussetzungen konkreter Sachverhaltsfeststellungen und rechtlicher Folgerungen.

V.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalt (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.5. Wie bereits oben ausgeführt, hat die belangte Behörde keine Sachverhaltsfeststellungen zu dem vom Bf vorgelegten Diplom getroffen. Außerdem hat sie, soweit ersichtlich, lediglich eine Anfrage an das Bildungsministerium gerichtet. Diese Anfrage samt Antwort ist aber – wie ebenfalls oben ausgeführt – völlig ungeeignet, um die Frage der Deutsch-Kenntnisse (in welcher Richtung auch immer) zu beantworten.
Auch zu den weiteren Voraussetzungen (abgesehen von der Krankenversicherung) fehlen Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Beurteilungen.

V.6. Im Ergebnis war der angefochtene Bescheid vom 15. September 2025, GZ: BHUUMig-2025-67049/27-Mw, aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkreten Ausführungen zu den (fehlenden) Feststellungen der erforderlich Deutsch-Kenntnisse sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer